



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An alle Jagdausübungsberechtigten des
Landkreises OPR

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin/Amtstierärztin
Frau Simone Heiland, Zimmer 263
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: simone.heiland@opr.de
TELEFON: 03391 688 3900
TELEFAX: 03391 688 3904
AKTENZEICHEN: TS 39/09/2024
DATUM: Neuruppin, 26.11.2024

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete in Brandenburg ist weiterhin hoch.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei einem Wildschwein im Landkreis Oberhavel ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Landkreise in Brandenburg aufgetreten.

Diese Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung außerhalb von ASP-Restriktionszonen erforderlich.

Gemäß der o.g. gesetzlichen Vorgaben ordne ich deshalb folgendes an:

1. Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben alle Jagdausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen Methoden verstärkt zu bejagen.
2. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen.
3. Alle verendet aufgefundenen Wildschweine, einschließlich verunfallter Wildschweine, im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Angabe des Fundortes telefonisch (03391 688 3911 oder 3908) oder per Email (asp@opr.de) zu melden. Die Tierkörper sind zu kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben. Zur Probenentnahme ist ein Trockentupfer zu verwenden. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines.
Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Nr. 173 000 5450
(BLZ 160 502 02)

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

4. In folgenden Gebieten ist von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich nach Erlegung eine Probe zur virologischen Untersuchung durch Trockentupferentnahme (weißes Röhrchen) auf ASP zu entnehmen:

- Stadt Rheinsberg
- Amt Lindow
- Amt Temnitz
- Stadt Neuruppin
- Gemeinde Fehrbellin

5. Die Abgabe der Proben zusammen mit dem Wildursprungsschein hat im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14 zu erfolgen.

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Im Landkreis Oberhavel ist am Donnerstag, 21. November 2024, zum ersten Mal bei einem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen worden. Bei dem Wildschwein handelt es sich um einen Keiler, der nordöstlich von Gransee (Oberhavel) verendet aufgefunden wurde. Damit werden sich auch Teile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in einer sogenannten Restriktionszone befinden, die derzeit an das Geschehen in Oberhavel angepasst wird. Bis dies abgeschlossen ist, sind die oben angeführten Maßnahmen notwendig, geeignet und verhältnismäßig. Bei Vorhandensein vom ASP-Virus im Landkreis ist eine schnellstmögliche Detektion dessen in der Schwarzwildpopulation für eine effiziente Tierseuchenbekämpfung notwendig. Nur so kann eine Ausbreitung des Geschehens adäquat verhindert werden. Die in Punkt 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen dienen dem oben angeführten Zweck.

Gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen der Punkte 1 bis 5 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2024 in Kraft.

Die TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 06.10.2020 wird ab dem 27.11.2024 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 70 der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 3a und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Erlass Ministerium für Soziales, Gesundheit Integration und Verbraucherschutz MSGIV) vom 22.November 2024

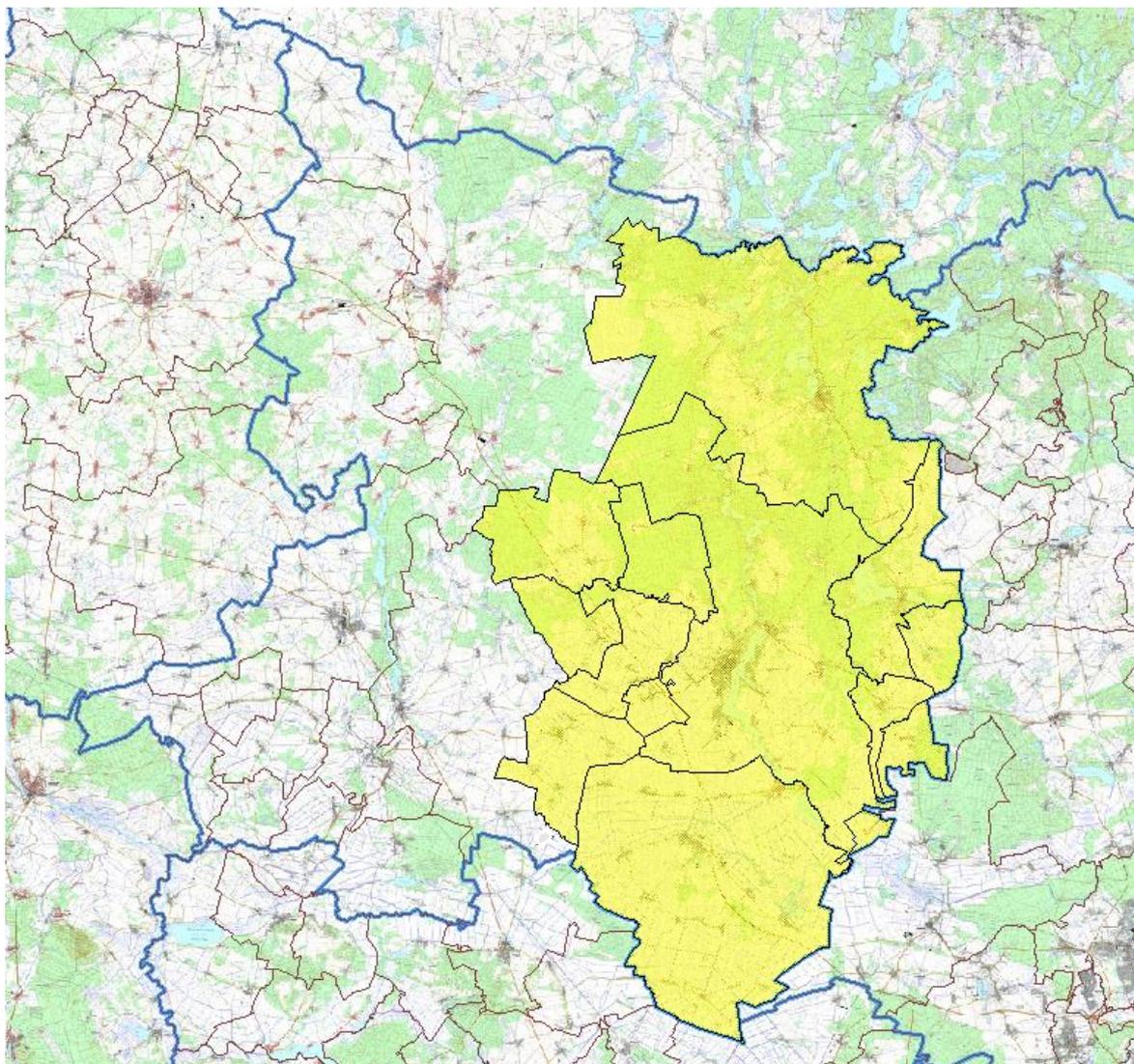
in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Heiland
Amtstierärztin



Legende: gelb – ausgewiesene Bereiche

Die ausgewiesenen Bereiche sind:

Gemeinde Rheinsberg

Amt Lindow

Amt Temnitz

Stadt Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin